



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

Rauchenecker, K., Beckmann, V.: Jagdgenossenschaften und Wildtiermanagement – Ist die Zwangsmitgliedschaft gerechtfertigt?. In: Bahrs, E., von Cramon-Taubadel, S., Spiller, A., Theuvsen, L., Zeller, M.: Unternehmen im Agrarbereich vor neuen Herausforderungen. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 41, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (2006), S. 529-537.

JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND WILDTIERMANAGEMENT – IST DIE ZWANGSMITGLIEDSCHAFT GERECHTFERTIGT?

*Katharina Rauchenecker, Volker Beckmann**

Abstract

Seit einem im Jahre 1999 ergangenen Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zur Zwangsmitgliedschaft in französischen Jagdvereinen und der im Jahre 2002 angekündigten Novellierung des Bundesjagdgesetzes, gibt es in Deutschland eine rege juristische und politische Debatte um die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft einzelner Grundeigentümer in Jagdgenossenschaften. Alle Eigentümer von land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Flächen unter 75 ha sind in Deutschland zur Mitgliedschaft in gemeinschaftlichen Jagdbezirken, sog. Jagdgenossenschaften, zwangs verpflichtet. Der vorliegende Beitrag erweitert die bisherige juristische und politische Debatte um eine institutionenökonomische Perspektive. Dabei werden die Auswirkungen einer Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft auf (1) die Jagdgenossenschaft selbst, (2) die Transaktionskosten des gesamten Wildtiermanagements, (3) die Wildtierpopulation sowie (4) die Verteilung von Kosten und Nutzen auf unterschiedliche Akteurguppen analysiert. Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass Zwang im Fall von Wildtiermanagement aus ökonomischen Gründen durchaus gerechtfertigt sein kann, solange die Kostenvorteile der Zwangsmitgliedschaft die Nutzenverluste jagdablehnender Grundeigentümer überwiegen. Angesichts einer zunehmenden Heterogenität der Nutzungsinteressen an Wildtieren, stehen Jagdgenossenschaften jedoch vor der Herausforderung, neue Mechanismen des Interessenausgleichs und der Konfliktregulierung zu entwickeln.

1 Einleitung

Im Jahr 1999 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aufgrund einer von neun Mitgliedern einer französischen Anti-Jagdbewegung erhobenen Klage, dass das französische Jagdgesetz „Loi Verdeille“ gegen die Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoße, weil es kleinere Grundstücke zu örtlichen Jagdbezirken und ihre Eigentümer zu Mitgliedern des kommunalen Jagdvereins zwangsweise zusammenfasse (European Court of Human Rights 1999). Seither wird auch in Deutschland, insbesondere im Zuge der Novellierung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), eine juristische (vgl. SOJKA 2000; von PÜCKLER 2001; DITSCHERLEIN 2004, 2005) und politische Debatte um die Pflichtmitgliedschaft einzelner Grundeigentümer in Jagdgenossenschaften geführt. Während Natur- und Tierschutzverbände tendenziell eher eine Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft favorisieren (z.B. DNR et al. 1999; DNR 2001; NABU 2002a, BUND 2004), plädieren Jagd- und Jagdgenossenschaftsverbände für deren Beibehaltung (z.B. DJV 2003; BAGJE 2003).¹

* Katharina Rauchenecker und Dr. Volker Beckmann, Humboldt Universität zu Berlin, Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus, Fachgebiet Ressourcenökonomie, Luisenstr. 56, 10099 Berlin, katharina_rauchenecker@yahoo.de, v.beckmann@agrar.hu-berlin.de. Wir danken Insa Theesfeld und Christian Schleyer sowie zwei anonymen Gutachtern für hilfreiche Anmerkungen zu früheren Fassungen des vorliegenden Beitrags. Eine vorläufige Fassung wurde auch auf der 15. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung vom 7.-9. September 2004 in Münster vorgestellt. Den Teilnehmern der Veranstaltung danken wir ebenfalls für ihre Anmerkungen. Eine ausführlichere Fassung, die besonderes auf die juristische und politische Diskussion bezug nimmt, ist als ICAR Discussion Paper erschienen (Rauchenecker und Beckmann 2005).

1 Eine ausführlichere Darstellung der juristischen und politischen Diskussion findet sich bei Rauchenecker und Beckmann (2005).

Ziel dieses Beitrags ist es, vor dem Hintergrund der juristischen und politischen Debatte, die Argumente für und wider die Zwangsmitgliedschaft einer kritischen Analyse zu unterziehen und aufzuzeigen, welche ökonomischen Auswirkungen deren Aufhebung auf das Wildtiermanagement sowie auf Jagdgenossenschaften selbst hätte. Neben einer Literatur- und Dokumentenanalyse beruht die Untersuchung vor allem auf einer Anwendung von Erkenntnissen der Neuen Institutionenökonomik im Bereich des Wildtiermanagements, die bisher in der Diskussion um die Pflichtmitgliedschaft noch keine Berücksichtigung gefunden haben (vgl. LUECK 1989, 1991; NAHRATH 2000; OSTROM 2000; PARKER 2003).

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Zunächst wird ein Ausgangsszenario mit entsprechenden Vorannahmen entworfen, das aus zwei Fallunterscheidungen besteht. Im Anschluss werden die möglichen Konsequenzen der Aufhebung von Zwang jeweils mit und ohne Jagdpflicht analysiert. Unter Zuhilfenahme institutionenökonomischer Theorien werden Auswirkungen auf die Steuerungsstruktur der Jagdgenossenschaft selbst, die Transaktionskosten des Wildtiermanagements, wildtierökologische Konsequenzen sowie die Allokation von Schaden und Nutzen untersucht.

Die Reflexion über Zwang und Freiwilligkeit vor dem Hintergrund aktuell diskutierter und theoriegeleiteter Überlegungen erlaubt abschließend eine Beurteilung der gesetzlichen Mitgliedschaft in deutschen Jagdgenossenschaften und verdeutlicht, wo die Aufgaben eines zukunftsorientierten Wildtiermanagements liegen können.

2 Theoriegeleitete Überlegungen zur Aufhebung von Zwang

Zentraler Bestandteil folgender Überlegungen ist die Analyse des Zusammenhangs von Verfügungsrechten, Steuerungsstrukturen, Transaktionskosten und Ressourcenallokation sowie der Verteilung von Kosten und Nutzen auf unterschiedliche Akteurguppen. Auf der Grundlage institutionenökonomischer Arbeiten aus dem Bereich Wildtiermanagement (LUECK 1989, 1991; NAHRATH 2000; PARKER 2003; RAUCHENECKER 2003) können bezugnehmend auf die Frage „Ist die Zwangsmitgliedschaft gerechtfertigt?“ vier Teilbereiche abgeleitet werden. Wie würde sich eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft auswirken hinsichtlich

1. der Jagdgenossenschaften selber und damit möglicher Veränderungen der Steuerungsstrukturen des Wildtiermanagements generell,
2. der Höhe der Transaktionskosten des gesamten Wildtiermanagementsystems,
3. der Ökologie von Wildtierpopulationen und
4. der Allokation von Kosten und Nutzen bzw. von Schadens- und Leistungsströmen bezüglich der beteiligten und/oder betroffenen Akteure und Akteurguppen?

2.1 Auflösung der Zwangsmitgliedschaft: Entwurf eines Szenarios

Die Aufhebung von Zwang bedeutet eine Veränderung der Verfügungsrechte für Grundstückseigentümer, die Auswirkungen auf ihre Anreize und die Kosten- und Nutzenströme haben. Im Rahmen dieser Analyse wird bei der Aufhebung von Zwang in zwei Fälle unterschieden:

- a) Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft für Grundeigentümer in Jagdgenossenschaften, Beibehaltung der flächendeckenden Jagdpflicht.
- b) Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft für Grundeigentümer in Jagdgenossenschaften und Aufhebung der flächendeckenden Jagdpflicht.

Für beide Fälle soll gelten, dass es keine Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke gibt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass trotz Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft mit und ohne Jagdpflicht eine staatliche Aufsicht durch die Jagdbehörde erfolgt.

2.2 Konsequenzen aus institutionenökonomischer Perspektive

2.2.1 Auswirkungen auf die Jagdgenossenschaft sowie auf die Steuerungsstrukturen des Wildtiermanagements allgemein

Bei Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft hängt die Zukunft der Jagdgenossenschaft und der gesamten Steuerungsstrukturen des Wildtiermanagements maßgeblich von den Präferenzen der Mitglieder ab. Hierbei ist es sinnvoll, vier Präferenztypen zu unterscheiden: (a) Grundeigentümer mit hauptsächlich ökonomischen Interessen (Erhaltung eines hohen Pachtwerts des Grundstücks, Auszahlung des Jagdpachtschillings), (b) Grundeigentümer mit einem übergeordneten Interesse am Wildtiermanagement (z.B. zur Vermeidung von Schäden für die Land- und Forstwirtschaft, wildbiologische Gründe, Naturschutz), (c) Grundeigentümer, die aus Tierschutz- oder ethischen Gründen die Jagd ablehnen sowie (d) Grundeigentümer mit einem Interesse an erweiterten eigenen Jagdmöglichkeiten. Je nach Zusammensetzung der Mitglieder einer Jagdgenossenschaft können sich unterschiedliche Effekte ergeben, die auch davon abhängen, ob neben der Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft (Fall a) auch die Jagdpflicht aufgehoben wird (Fall b).

Fall a: Da die Jagd weiterhin grundsätzlich auf allen Flächen ausgeübt werden muss, müssen sämtliche Grundeigentümer in irgendeiner Art und Weise dafür sorgen, dass auf ihrem Grund und Boden die Jagd ausgeübt wird, sei es, dass sie (nach Ablegen des Jagdscheines) selbst die Jagd durchführen, sei es, dass sie eine dritte Person (z.B. Berufsjäger, Jagdpächter) einschalten, die die Jagdausübung für sie übernimmt. Da Jagdgenossenschaften diese Dienstleistung bereits anbieten, wäre es wahrscheinlich, dass viele Grundeigentümer Mitglied in der Jagdgenossenschaft bleiben würden. Dies gilt besonders für Mitglieder, die primär ökonomische Interessen sowie übergeordnete Interessen des Wildtiermanagements verfolgen. Mitglieder, welche die Jagd auf ihrem Grund aus Tierschutz- oder ethischen Gründen ablehnen, können auch durch Austritt aus der Jagdgenossenschaft ihren Präferenzen nicht Ausdruck verleihen, da sie zur Jagd verpflichtet sind. Allerdings könnten diese Mitglieder nach einem Austritt eigenständig mit der Unteren Jagdbehörde über das Ruhen der Jagd verhandeln. Mitglieder, die auf ihrem Grund selbst die Jagd ausüben wollen, hätten hingegen einen Anreiz aus der Jagdgenossenschaft auszutreten. Eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft allein bedeutet deshalb kein generelles Ende von Jagdgenossenschaften, die sich von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften in Verwertungs- bzw. Erwerbigenossenschaften transformieren würden. Die Zahl der Eigenjagden dürfte jedoch steigen.

Fall b: Wird zusätzlich zur Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft auch die Jagdpflicht aufgehoben, verändern sich vor allem die Möglichkeiten für Mitglieder, die aus Gründen des Tierschutzes oder wegen ihrer ethischen Einstellungen die Jagd ablehnen. Für diese Mitglieder lohnt es sich jetzt, aus der Jagdgenossenschaft auszutreten und auf ihrem Grund die Jagd ruhen zu lassen. Es ist deshalb zu erwarten, dass in diesem Fall sowohl Personen, welche die Jagd ablehnen als auch solche, die an erweiterten Jagdmöglichkeiten interessiert sind, die Jagdgenossenschaft verlassen werden. Es bleiben lediglich die, die Interesse haben an ökonomischen Aspekten oder an einem übergeordnetem Wildtiermanagement.

Aufgrund der Heterogenität der Interessen der Grundeigentümer ist deshalb nicht zu erwarten, dass alle Mitglieder aus einer Jagdgenossenschaft austreten werden. Zumindest in ländlichen Regionen, wo eine Sensibilisierung der Bevölkerung für Belange der landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden ist, dürfte die überwiegende Zahl der Mitglieder auch heute noch an einer Verwertung des Jagdrechts und an einem flächen- bzw. gebietsübergreifenden Ressourcenmanagement interessiert sein (vgl. MESSNER 2000: 99). Ein Fortbestehen der Jagdgenossenschaft ist zudem wahrscheinlich, da nicht nur ökonomische Anreize, wie z.B. Auszahlung des Jagdpachtschillings, sondern auch soziale selektive Anreize, wie z.B. das gemeinsame Jagd-essen, gegeben sind (OLSON 1965: 60f.).

Insgesamt würden jedoch in beiden Fällen die Zahl der Jagdgenossenschaften zurückgehen und diejenige der Eigenjagden steigen. Der zahlenmäßige Rückgang der Jagdgenossenschaften dürfte im Fall b) jedoch stärker ausgeprägt sein als im Fall a).

2.2.2 Auswirkungen auf die Transaktionskosten des Wildtiermanagements

Wildtiermanagement ist mit erheblichen Transaktionskosten verbunden, wobei Art und Höhe der Kosten von den Eigenschaften der Ressource, von der Organisation des Wildtiermanagements sowie von der Zahl und Heterogenität der Akteure abhängig sind (LUECK 1991; NAHRATH 2000; RAUCHENECKER 2003). LUECK (1991: 250) argumentiert beispielsweise, dass, sobald Grundeigentumsgrößen und Lebensraum von Wildpopulationen nicht übereinstimmen, Ressourcenmanagement teuer werden kann: „It is costly to establish ownership of wildlife stocks because the ownership patterns of land do not always coincide with the populations' territories“. Da die gesetzlich festgelegte Größe einer Eigenjagd in Deutschland derzeit schon nicht mit dem Bewegungsradius der meisten Wildarten korreliert und dadurch flächendeckendes Wildmanagement erschwert ist, würde dieses Problem in Zukunft durch eine Verkleinerung der Eigenjagden noch verstärkt.

Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass die Transaktionskosten des Wildtiermanagements durch eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft ansteigen werden. Der Anstieg der Transaktionskosten ist jedoch davon abhängig, ob gleichzeitig die Jagdpflicht aufgehoben wird oder nicht.

Fall a: Bei einer Aufrechterhaltung der Jagdpflicht und einer steigenden Anzahl von Eigenjagden ist zu erwarten, dass besonders die Transaktionskosten für die Jagdbehörden und für Grundeigentümer ansteigen werden. Eine einheitliche Koordination und Kontrolle der Jagdausübung wird aufwendiger, da die lokale Koordination innerhalb der Jagdgenossenschaften nun vermehrt durch zentrale Koordination ersetzt werden muss. Anstelle einer Jagdgenossenschaft könnten je nach Eigentumsstruktur 15 oder mehr Eigenjagden entstehen, mit denen Abschusspläne koordiniert werden müssten. Zusätzlich steigen jedoch auch die Transaktionskosten der Grundeigentümer, die aus der Genossenschaft austreten und eine Eigenjagd gründen. Sie müssen Maßnahmen ergreifen, um die Jagdausübung auf ihrem Grund und Boden zu gewährleisten, müssen sich mit der Jagdbehörde koordinieren (auch wenn sie ein Ruhen der Jagd erwirken wollen) und Bericht erstatten. Zudem ist zu erwarten, dass die Zahl der Auseinandersetzungen zwischen Eigenjagden und Jagdgenossenschaften um Wildschäden und in der Wildverfolgung zunehmen dürften.²

Fall b: Eine Abschaffung der Jagdpflicht würde zunächst auch eine Veränderung der Rolle der Jagdbehörde mit sich bringen, die die Jagdpflicht nicht mehr zu überwachen und durchzusetzen hätte. Allerdings wird davon ausgegangen, dass die Jagdbehörde weiterhin die Jagdaufsicht hat und berechtigt ist, sowohl die Jagd als auch die Nicht-Jagd anzuordnen, falls dies aus gesellschaftlicher Sicht geboten erscheint. Obwohl die Transaktionskosten der Jagdbehörde durch die Abschaffung der Jagdpflicht einerseits sinken könnten, gibt es auch eine gegenläufige Tendenz. Wie bereits ausgeführt wurde, führt die gleichzeitige Abschaffung von Pflichtmitgliedschaft und Jagdpflicht zu einer größeren Zahl von Eigenjagden aus unterschiedlichen Motiven. Die Jagdbehörde muss nun eine größere Zahl von Eigenjagden beaufsichtigen und gegebenenfalls eingreifen. Ob deshalb die Transaktionskosten der Jagdbehörden im Fall b) höher sind als im Fall a) lässt sich ohne weitere Annahmen nicht beantworten. Die Transaktionskosten der Grundstückseigentümer hingegen verhalten sich wie in Fall a), mit dem Unterschied, dass Grundstückseigentümer, welche die Jagd ruhen lassen wollen, etwas geringere Transaktionskosten haben. Allerdings ist zu erwarten, dass die Zahl der Konflikte und

2 Nur Grundeigentümer, deren Nutzen die erhöhten Transaktionskosten übersteigt, wären bereit aus der Jagdgenossenschaft auszutreten. Für die anderen wären die erhöhten Transaktionskosten ein Grund in der Jagdgenossenschaft zu verbleiben.

Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Eigenjagden (mit Jagd, ohne Jagd) und zwischen ihnen und den Jagdgenossenschaften um Wildschäden und in der Wildverfolgung zunehmen dürften. Je kleiner die Jagd- und Nicht-Jagdgebiete sind, umso wahrscheinlicher sind Konflikte zwischen den Grundstückseigentümern, die möglicherweise vor Gericht ausgetragen werden oder eine vermehrte Einzäunung von Grundstücken zur Folge haben könnten.

PARKER (2003: 1) beschreibt das Problem wie folgt:

„First, unfettered wildlife territories do not often coincide with land ownership. Fences that force wildlife to respect property boundaries are costly to erect and reduce how much humans value their existence. Second, recreational and environmental groups, less interested in specific game species, have emerged as important wildlife users. Fulfilling their demands is difficult because the users are dispersed and hard to identify and because the scale of managing a community of species is much larger“.

Insgesamt lässt die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft mit oder ohne Aufhebung der Jagdpflicht einen Anstieg der Transaktionskosten des gesamten Managementsystems erwarten, je nach Zahl und Heterogenität der Akteure. Folge dieser hohen Transaktionskosten kleiner Jagdgebiete wäre wiederum eine Nachfrage nach verstärkter Intervention der Jagdbehörden. Wie LUECK (1991) ausführt, lässt sich die Existenz von Jagdbehörden gerade auf die hohen Transaktionskosten privater Verfügungsrechte zurückführen:

„Government wildlife departments can be thought of as agents that have contracted with landowners for control of the wildlife attributes of their land where the costs of contracting with other private landowner are relatively high“ (ibid: 251). Und: „State wildlife agencies are a rational economic outcome of the high costs of establishing rights to wildlife by private landowners“ (ibid: 254).

2.2.3 Auswirkungen auf die Ökologie der Wildtierpopulation

Differenzierte und präzise Aussagen hierzu sind aufgrund der Komplexität des Problems schwer zu treffen. Es wird aber angenommen, dass die Wildtierpopulation bei Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft in Fall a) konstant bleiben oder leicht sinken würde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Untere Jagdbehörde weiterhin die Abschusspläne koordiniert und nur diejenigen aus der Jagdgenossenschaft austreten, die an erweiterten Jagdmöglichkeiten interessiert sind. In der Tendenz könnten sich die Abschussraten dadurch leicht erhöhen. Im Fall b), der zusätzlichen Aufhebung der Jagdpflicht, kann davon ausgegangen werden, dass die Wildtierpopulation ansteigt. Besonders lernfähige Wildtierarten werden sich in Reviere zurückziehen, die nicht bejagt werden und sich dort vermehren. Erfahrungen aus dem Kanton Genf, in dem die private Jagd seit 1974 verboten ist, belegen dies (NAHRATH 2000: 8). Auch wenn in anderen Gebieten verstärkt gejagt werden würde, ist je nach Umfang der jagdberühmten Flächen mit einem tendenziellen Anstieg der Wildtierpopulation zu rechnen.

2.2.4 Auswirkungen auf die Verteilung der Kosten und Nutzen bzw. Schadens- und Leistungsströme

Eine Veränderung von Verfügungsrechten, wie sie die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft und der Jagdpflicht darstellt, hat häufig erhebliche Verteilungseffekte für die betroffenen Akteure (LIBECAP 1989). Einzelne Akteure werden durch eine Veränderung besser und andere schlechter gestellt. Die antizipierten Verteilungseffekte einer Akteurgruppe beeinflussen maßgeblich ihre Position im politischen Verhandlungsprozess. Aufgrund der Komplexität des Ressourcensystems sind nicht nur die direkten Nutzen und Kosten relevant, sondern auch die indirekten, welche sich durch eine Veränderung der Wildtierpopulation ergeben.

Die Anwendung dieses Aspekts auf das Szenario bedeutet folgendes:

Fall a: Die Interessen von Grundeigentümern, die die Jagd aus Gründen der Ethik, des Tier- oder Naturschutzes oder aus sonstigen Gründen ablehnen, werden aufgrund der Aufrechterhaltung der Jagdpflicht nach wie vor nicht berücksichtigt. Ihre Nutzen sind dementsprechend gering. Lediglich diejenigen, die an einer eigenständigen Durchführung der Jagd interessiert sind, profitieren direkt. Da die Wildtierpopulation konstant bleibt oder leicht sinkt, sind andere Nutzer oder Geschädigte weniger betroffen. Aus einer leicht rückgängigen Wildtierpopulation ziehen diejenigen jedoch einen Nutzen, deren Schäden verringert werden, wie z.B. die Forstwirtschaft, Landwirtschaft und teilweise der Naturschutz.

Fall b: Bei Aufhebung der Jagdpflicht können Jagd ablehnende Grundeigentümer ihren direkten Nutzen dadurch realisieren, dass sie die Jagd auf ihren Flächen ruhen lassen. Zudem profitieren wie im Fall a) diejenigen, die an erweiterten Jagdmöglichkeiten interessiert sind. Andere Akteure können allerdings negativ betroffen sein. Grundeigentümer, die Einnahmen aus der Verpachtung ihres Grund und Bodens zur Jagd erzielen, können dadurch, dass sich bestimmte Wildpopulationen nun in geschützte Gebiete zurückziehen, wirtschaftlichen Schaden erleiden durch eine Minderung des Pachtwertes ihres Grundeigentums oder weil aufgrund fehlender Attraktivität das Revier überhaupt nicht mehr zu verpachten ist. Ein Anstieg der Wildpopulationen lässt zudem eine Zunahme der Wildschäden erwarten. Hierunter könnten vor allem die Eigentümer oder Nutzer bewirtschafteter Flächen, d.h. Landwirte und Forstwirte, aber auch der Naturschutz zu leiden haben. Zudem ist mit zunehmenden Schäden für die Allgemeinheit zu rechnen, z.B. durch die Übertragung von Krankheiten auf den Menschen, Haustiere und landwirtschaftliche Nutztiere, durch Schäden an Wald und Forst, durch Unfälle aufgrund von Kollisionen von Wildtieren mit Fahrzeugen, Flugzeugen und Windkraftanlagen sowie Schäden an privatem Sacheigentum und an Freizeit- und öffentlichen Einrichtungen. Fraglich ist nun, wie in diesem Szenario die Wildschadensregulierung und damit die Übernahme der durch Wild verursachten Kosten geregelt werden. Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen sind Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften den geschädigten Bewirtschaftern ersatzpflichtig, wenn der Jagdpächter den Wildschadensersatz nicht übernimmt. Zukünftig müssten dann auch kleinere Eigenjagdbesitzer, welche die Jagd ruhen lassen, für die Schäden auf ihren Flächen aufkommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die vermehrten Schäden nicht nur auf den eigenen, sondern auch auf benachbarten Flächen auftreten werden. Bei einem Nebeneinander von Jagd- und Nichtjagdgebieten tragen die Nichtjagdgebiete stets überdurchschnittlich zum Wildschaden bei. Je kleiner und zersplitterter die Eigenjagden sind, umso größer ist zudem das Zurechnungsproblem und Identifikationsproblem von Schaden und Verursacher.

Eine Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft sowie der Jagdpflicht hätten deshalb zunehmende Konflikte um Wildschadensfragen zur Folge und würden eine Nachfrage nach einer Neuregelung der Wildschadensregulierung hervorrufen.

2.3 Zusammenfassung

Die institutionenökonomische Analyse hat gezeigt, dass die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft unterschiedliche Effekte hat, je nachdem, ob die Jagdpflicht ebenfalls aufgehoben wird oder nicht. Obwohl in beiden Fällen nicht mit einem generellen Ende von Jagdgenossenschaften gerechnet werden muss, sind im Falle des Aufhebens der Jagdpflicht mehr Austritte zu erwarten als ohne diese. In beiden Fällen dürfte es zu einem Anstieg der Eigenjagden und zu einer Reduzierung der Zahl und Größe der Jagdgenossenschaften kommen. Dies hätte einen Anstieg der Transaktionskosten zur Folge sowohl für viele Grundeigentümer als auch für die staatlichen Jagdbehörden, die für die Jagdaufsicht verantwortlich sind. Insgesamt lässt sich begründet vermuten, dass die Transaktionskosten des Wildtiermanagements steigen werden. Von einer Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft würden nur diejenigen Mitglieder profitieren, die an eine eigenständige Durchführung der Jagd interessiert sind (z.B. die Forstwirtschaft), während diejenigen Mitglieder, die die Jagd ablehnen, nur in Verbindung mit der

Aufhebung der Jagdpflicht Nutzen ziehen würden. Da in diesem Fall jedoch mit einem Anstieg der Wildtierpopulation und damit einhergehend der Wildtierschäden gerechnet werden muss, entstehen Kosten für andere Nutzer.

Aus ökonomischer Perspektive wären die gesamtwirtschaftlichen Kosten und Nutzen der Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft und der Jagdpflicht miteinander zu vergleichen. Obwohl eine derartige Untersuchung prinzipiell möglich wäre, fehlen dazu gegenwärtig die Datengrundlagen. Nach Einschätzung der Autoren dürften jedoch die gesamtgesellschaftlichen Kosten einer Aufgabe der Pflichtmitgliedschaft die Nutzen überschreiten, was für eine Beibehaltung der gegenwärtigen Regelungen sprechen würde. Letztlich ist dies jedoch eine empirische Frage, die maßgeblich von der Verteilung der Präferenzen der Mitglieder der Jagdgenossenschaften beeinflusst wird.

3 Schlussfolgerungen

Dieser Beitrag erweitert die bisherige juristische und politische Debatte zur Zwangsmitgliedschaft in deutschen Jagdgenossenschaften um eine institutionenökonomische Perspektive. Während die juristische Debatte den Rechtsrahmen selbst und dessen Übertragbarkeit beleuchtet, setzt sich die politische Diskussion mit einer Veränderung des Rechtsrahmens auseinander (RAUCHENECKER und BECKMANN 2005). Der Beitrag der ökonomischen Analyse liegt hingegen in einer Auseinandersetzung über die Vor- und Nachteile bzw. Nutzen und Kosten einer Veränderung des Rechtsrahmens. Aufgezeigt wurde, dass Zwang in Jagdgenossenschaften auch aus ökonomischen Gründen gerechtfertigt sein kann. Aus juristischer Perspektive herrscht die Auffassung vor, dass die gesetzliche Regelung dazu diene, ausreichend große Jagdbezirke zu schaffen, die eine zweckmäßige Ausübung von Jagd und Hege gewährleisten. Deshalb sei die Einschränkung der Freiheit von kleineren Grundstückseigentümern hinzunehmen, zumal die Grundeigentümer an den Entscheidungen der Jagdgenossenschaften mitwirken und an den Erträgen beteiligt sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz 2004). Aus ökonomischer Perspektive lässt sich die Zwangsmitgliedschaft als ein Instrument zur Senkung der Transaktionskosten des Wildtiermanagements interpretieren. Sobald Grundeigentumsgrößen und Lebensraum von Wildpopulationen nicht übereinstimmen, kann Ressourcenmanagement sehr aufwendig und/oder ineffektiv werden. Die Zusammenfassung von kleineren Grundeigentümern zu Jagdgenossenschaften und deren Flächen zu gemeinsamen Jagdbezirken senkt die Kosten des Ressourcenmanagements sowohl für die Jagdbehörden als auch für die meisten Grundbesitzer und anderen Nutzer. Diesen Kostenvorteilen sind die Nutzenverluste gegenüberzustellen, die einzelne Grundbesitzer durch die Zwangsmitgliedschaft erleiden. Obwohl dazu keine exakten Daten vorliegen, deutet einiges darauf hin, dass die Kostenvorteile der Zwangsmitgliedschaft gegenwärtig größer sind als die Nutzenverluste.³

In diesem Zusammenhang ist eine Aussage Nahraths relevant, der ausführt, dass die zentrale Frage nicht im Finden der „bestmöglichen“ Steuerungsstruktur des Wildtiermanagements bestehe, „sondern eine kollektive Einigung darin zu erzielen, wie der gesellschaftlich gewünschte Typ Natur bzw. Wild aussehen soll“ (NAHRATH 2000: 24). Diese kollektive Einigung findet letztlich im politischen Raum statt, in dem unterschiedliche Nutzergruppen um die zukünftige Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens ringen. Diese kollektive Einigung kann jedoch auch innerhalb der Jagdgenossenschaften stattfinden, ein Aspekt, der in der bisherigen Diskussion zu wenig beachtet wurde.

Rein rechtlich gesehen, haben Mitglieder deutscher Jagdgenossenschaften, die die Jagd ablehnen, an Nichtnutzungswerten von Wild interessiert sind, oder einfach die Privatsphäre auf ihrem gesamten Grundeigentum gewahrt haben wollen, tatsächlich wenig Möglichkeiten, ihre Interessen zu artikulieren. Allerdings gibt es in der Praxis durchaus Fälle von internen Ab-

3 Allerdings verweisen Barzel (1989) und Hagedorn (2002) darauf, dass sich durch eine Verschiebung der Präferenzen bestimmter Akteurguppen die Kosten- und Nutzenstruktur verändern kann.

sprachen und informellen Abmachungen zwischen Grundeigentümern und Jagdpächtern; zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Da grundsätzlich von einer Zunahme heterogener Nutzerinteressen auszugehen ist (vgl. dazu PARKER 2003: 1; BODE und EMMERT 2000: 44), kann eine zukünftige Aufgabe von Jagdgenossenschaften folglich darin bestehen, flexible Ressourcenmanagementsysteme zur Verfügung zu stellen, die interne Kommunikation und Konfliktregulierung sowie aktive Partizipation sämtlicher Akteurguppen ermöglichen. Je besser Jagdgenossenschaften in der Lage sind, Nutzungskonflikte intern zu regeln, desto geringer wird der Druck werden, über Gerichtsverfahren oder politische Initiativen die Zwangsmitgliedschaft in Frage zu stellen.

Literatur

- BARZEL, Y. (1989): *Economic Analysis of Property Rights*. Cambridge University Press, Cambridge.
- BODE, W. und EMMERT, E. (2000): *Jagdrende*. Orig.-Ausg., 3., durchges. Auflage. C. H. Beck Verlag, München.
- BUND FÜR UMWELT- UND NATURSCHUTZ IN DEUTSCHLAND (BUND) – Arbeitskreise Wald- und Naturschutz (2004): *Thesenpapier des BUND zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes*. Berlin, März 2004.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND EIGENJAGDBESITZER (BAGJE) (Hrsg.) (2003): *Positionspapier zum Jagdrecht in Deutschland*. Berlin: Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer.
- DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (DNR) u.a. (1999): *Göttinger Erklärung deutscher Tier-, Naturschutz- und Jagdverbände anlässlich der Fachtagung „Weidwerk in der Zukunft“*. Göttingen.
- DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (DNR) (2001): *Eckpunkte des DNR zur Reform des Bundesjagdgesetzes*.
- DEUTSCHER JAGDSCHUTZVERBAND (DJV) (Hrsg.) (2003): *Das Bundesjagdgesetz. Forderungen und Tatsachen*. Deutscher Jagdschutzverband.
- DIETLEIN, J. (1999): *Die Jagd und das Erbe der Paulskirchenverfassung von 1849*. *Agrarrecht* 29(4): 105-107.
- DITSCHERLEIN, E. (2004): *Naturschutz- und Jagdrecht: Berührungspunkte und Konflikte zwischen deutschem Naturschutz- und Jagdrecht unter besonderer Berücksichtigung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie*. *dissertation.de – Verlag im Internet GmbH*, Berlin.
- DITSCHERLEIN, E. (2005): *Zur Rechtmäßigkeit der Zwangsvereinigung in Jagdgenossenschaften*. *Natur und Recht* 27(5):305-311.
- EUROPEAN COURTS OF HUMAN RIGHTS (1999): *Case of Chassagnou and Others v. France (Applications nos. 25088/94, 28331/95 and 28443/95)*, Judgement, Strasbourg, 29 April 1999.
- HAGEDORN, K. (2002): *Institutionenwandel im Dienste der Nachhaltigkeit*. In: K. Müller, A. Dosch, E. Mohrbach, T. Aenis, E. Baranek, T. Boeckmann, R. Siebert, V. Toussaint (Hrsg.). *Wissenschaft und Praxis der Landschaftsnutzung*. Margraf Verlag, Weikersheim: 242-260.
- LIBECAP, G.D. (1989): *Contracting for Property Rights*. Cambridge University Press, Cambridge.
- LUECK, D. (1989): *The Economic Nature of Wildlife Law*. *Journal of Legal Studies* 18: 291-324.
- LUECK, D. (1991): *Ownership and the Regulation of Wildlife*. *Economic Inquiry* 19: 249-260.
- NAHRATH, S. (2000): *“Governing Wildlife Commons?” A Comparative Analysis of Switzerland’s Three Hunting Systems*. Paper Presented at the 8th Biennial Conference of the International Association for the Study of Common Property (IASCP), “Crafting Sustainable Commons in the New Millennium”, Bloomington, Indiana, May 31-June 4, 2000.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (o.J.): *Kommentar des NABU zum EGMR-Urteil*.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) (2002a): *NABU Argumente. Jagdpolitisches Grundsatzzpapier des NABU*.

- OVG Rheinland-Pfalz (2004): Urteil vom 13.07.2004, AZ: A 10216/04.OVG, Koblenz.
- OSTROM, E. (2000): Reformulating the Commons. *Swiss Political Science Review* 6(1): 29-52.
- PARKER, D. P. (2003): The Transaction Costs Tradeoffs of Private and Public Wildlife Management. *Western Economics Forum* 1: 1-10.
- PÜCKLER, M. von (2001): Deutsches Jagdrecht und Europäische Menschenrechtskonvention. *Agrarrecht* 31(3): 72-76.
- RAUCHENECKER, K. (2003): Jagd und Wildtiermanagement. Eine Literaturübersicht unter Anwendung des Konzepts „Institutionen der Nachhaltigkeit“. Masterarbeit: Humboldt-Universität zu Berlin.
- RAUCHENECKER, K. und V. BECKMANN (2005): Jagdgenossenschaften und Wildtiermanagement. Zur Rolle der Zwangsmitgliedschaft. *Institutional Change in Agriculture and Natural Resources (ICAR) Discussion Paper 11/2005*. Humboldt Universität zu Berlin: Fachgebiet Ressourcenökonomie.
- SOJKA, K. (2000): Sind Jagdgenossenschaften als Zwangsvereinigungen rechtens? *Agrarrecht* 30(3): 73-79.